



Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Amt für Ausbildungsförderung

Lübeck, im August 2022

BAföG

Gewährung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

- **für Schüler und Schülerinnen**

Abteilung Sonstige materielle Hilfen, Amt für Ausbildungsförderung

Kronsfordter Allee 2-6, 23560 Lübeck

Frau Schürmann (A-B) Tel. 122-4051

Frau Gerlach (C-K) Tel. 122-4057

Frau Schürmann (L-N) Tel. 122-4051

Frau Witte (O-Z) Tel. 122-6457

Kontakt: bafog@luebeck.de

Beratungszeiten:

Telefonisch:

montags und dienstags: 08.00 – 14.00 Uhr

donnerstags: 08.00 - 18.00 Uhr

freitags: 08.00 - 12.00 Uhr

Persönlich:

freitags 08.00 – 12.00 Uhr Onlinetermine

Weitere Informationen und Antragsformulare sind verfügbar, bzw. eine **digitale Online-Antragstellung** ist möglich über das Internet auf www.bafog.de

Ausbildungsförderung (BAföG) wird geleistet für den Besuch von

1. Berufsfachschulklassen (*abgeschlossene Berufsausbildung nicht erforderlich*), **sofern** in einem zumindest **zweijährigen Bildungsgang ein berufsqualifizierender Abschluss** vermittelt wird.

Beispiel: Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten
Berufsfachschule Sozialwesen
Krankenpflegeschule
Berufsfachschule für Grafik/Design, Physiotherapie, Ergotherapie, u.ä.

Höchstbetrag: EUR 262,00 bzw.
EUR 632,00 für Auszubildende, die nicht bei den Eltern wohnhaft sind

2. Fachoberschulklassen (*Voraussetzung: abgeschlossene Berufsausbildung*)

Höchstbetrag: EUR 474,00 bzw.
EUR 736,00 für Auszubildende, die nicht bei den Eltern wohnhaft sind

3. Berufsoberschule (*Voraussetzung: abgeschl. Berufsausbildung und Fachhochschulreife*)

Höchstbetrag: EUR 480,00 bzw.
EUR 781,00 für Auszubildende, die nicht bei den Eltern wohnhaft sind

4. Abendgymnasium (*Voraussetzung: in den letzten drei Schulhalbjahren vor dem Abitur*)

Höchstbetrag: EUR 480,00 bzw.
EUR 781,00 für Auszubildende, die nicht bei den Eltern wohnhaft sind

5. Fachschulklassen (*Voraussetzung: abgeschlossene Berufsausbildung*)

Höchstbetrag: EUR 480,00 bzw.
EUR 781,00 für Auszubildende, die nicht bei den Eltern wohnhaft

6. Fachhochschulen, Akademien und Hochschulen

Höchstbetrag: EUR 511,00 bzw.
EUR 812,00 für Auszubildende, die nicht bei den Eltern wohnhaft sind

7. Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Fachgymnasium und Berufsfachschulen,

die einen allgemeinbildenden Schulabschluss

z.B. mittleren Schulabschluss (MSA), Fachhochschulreife und Abitur – vermitteln

- ab **Klasse 10**, *wenn*

die SchülerInnen nicht bei den Eltern wohnen

und

- Von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende Ausbildungsstätte im Sinne des BAföG nicht erreichbar ist,
- einen eigenen Haushalt führen und verheiratet sind oder waren,
- einen eigenen Haushalt führen und mit mindestens einem eigenen Kind zusammen leben.

Höchstbetrag: EUR 632,00.

Für Auszubildende, die ausschließlich beitragspflichtig krankenversichert und pflegeversichert sind, erhöht sich der Bedarf um monatlich EUR 122,00 (EUR 94,00 für Krankenversicherung und EUR 28,00 für Pflegeversicherung).

Für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarf um monatlich 160 Euro für jedes dieser Kinder.

Die Höhe der Förderung ist grundsätzlich abhängig vom Einkommen der Eltern und dem Ehepartner (hierzu zählen auch die Partner in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft) des Berechtigten (im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes) - **Ausnahme: Berufsoberschule und Abendgymnasium** (hier ist das Einkommen der Eltern nicht zu berücksichtigen, jedoch das Einkommen des Ehepartners und des eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartners).

Nebeneinkünfte durch Gelegenheitsarbeiten oder Ferienjobs sind grundsätzlich mitzuteilen. Sie sind bis zu einer Höhe von monatlich EUR 450,00 anrechnungsfrei.

Vermögen bis zur Höhe von EUR 15.000 bleibt anrechnungsfrei. Für Auszubildende, die das 30. Lebensjahr vollendet haben bleiben EUR 45.000 anrechnungsfrei. Das Vermögen muss aber mitgeteilt werden.